

A. Allgemeiner Teil  
Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“  
Vergabenummer - V-26/0126

---

## Teil A - Allgemeiner Teil

### Bewerbungsbedingungen und allgemeine Bestimmungen für den Teilnahmewettbewerb

**Auftraggeber:**

Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg (LS)

Version: V 1.0

A. Allgemeiner Teil  
Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“  
Vergabenummer - V-26/0126

---

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Teilnahmeantrag.....	3
3.	Unklarheiten und Fragen .....	3
4.	Bindefrist in der Angebotsphase .....	4
5.	Losaufteilung.....	4
6.	Nebenangebote .....	4
7.	Leistungsumfang .....	4
8.	Geheimhaltung .....	5
9.	Verschwiegenheit und Datenschutz.....	5
10.	Prüfungs- und Rügeobliegenheiten.....	5
11.	Einschlägige Vergabe- und Vertragsordnung .....	5
12.	Bewertung der Teilnahmeanträge.....	6
14	Test.....	9
15	Vertragsabschluss .....	10
16	Ihre Rechte.....	10

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

---

### 1. Ausgangslage

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen (LS) beauftragt die Zentralstelle für Beschaffungen (ZfB) im Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) mit der Durchführung des Vergabeverfahrens „Baustelleninformationssystem (BIS)“.

Es wird ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3 durchgeführt.

Ziel des Verfahrens ist es, einen Auftragnehmer für die Lieferung und den Betrieb eines lauffähigen Gesamtsystems zu beauftragen, der sowohl den Betrieb als auch einen Server für die Daten bereitstellt. Es wird ein unbefristeter EVB-IT-Cloudvertrag und EVB-IT-Pflegevertrag geschlossen. Die Verträge werden mit dem LS direkt geschlossen.

### 2. Teilnahmeantrag

Die Abgabe des Teilnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen und Dokumente erfolgt in deutscher Sprache bis zum:

**14.07.2026, 12:00 Uhr**

Es sind ausschließlich **elektronische Angebote** über den Vergabemarktplatz Brandenburg mittels:

- einfacher Signatur (Textform gem. § 126b BGB) oder
- qualifizierter elektronische Signatur oder
- fortgeschrittener elektronische Signatur

als Übermittlungsformen zugelassen.

**Teilnahmeanträge als E-Mail oder Fax gelten nicht als elektronisches Angebot und sind daher aus formellen Gründen auszuschließen.**

Die einzureichenden Angebotsbestandteile ergeben sich aus der **Vergabeunterlage Teil E**.

Die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden sie enthalten ein Unterschriftenfeld und sind in Textform zu unterzeichnen oder mit einer Signatur (s.o.) versehen.

Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Teilnahmeantrages, was im Zweifelsfall vom Antragssteller nachzuweisen ist. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist können Teilnahmeanträge geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führend zwingend zum Ausschluss.

An zu erstellenden Mustern, Dokumentationen, Protokollen und Berichten erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte und unwiderrufliche und übertragene Nutzungsrecht. § 37 UrhG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### 3. Unklarheiten und Fragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen und zum Auftragsgegenstand stellen Sie bitte bis spätestens **06.07.2026** über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg unter

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Ihre Fragen werden gegenüber allen Bewerbern – soweit bis dahin bekannt – gleichlautend und anonymisiert beantwortet.

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

---

Bitte stellen Sie die Fragen ausnahmslos über den genannten Kommunikationsweg; die Antwort erfolgt ebenfalls auf diesem Weg. Fragen, die nicht bis zum o.g. Termin bzw. nicht in deutscher Sprache vorliegen, werden nach den Anforderungen der aktuell geltenden Rechtsprechung beantwortet.

Auch bei Problemen, die einer Angebotsabgabe entgegenstehen, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Bewerberkommunikation.

Sollten Sie sich dagegen entscheiden, ein Angebot abzugeben, wäre die Vergabestelle über eine Mitteilung der Gründe Ihrer Entscheidung dankbar. Ihr Feedback dient der Optimierung künftiger Vergabeverfahren und der Ausschreibungsunterlagen.

### 4. Bindefrist in der Angebotsphase

Die Bieter sind an die von ihnen eingereichten Angebote bis zur Zuschlagsentscheidung gebunden.

### 5. Losaufteilung

Die Leistung wird **nicht** in Losen aufgeteilt.

### 6. Nebenangebote

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

### 7. Leistungsumfang

Der LS ist als zentrale Einrichtung des Landes Brandenburg zuständig für das Planen, Bauen und Betreiben der Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg und betreut 2.740 km Bundesstraßen und 5.635 km Landesstraßen. Dazu gehören die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf allen Bundes-fernstraßen und Landesstraßen, die Verwaltung der Straßen und die Förderung des kommunalen Straßenbaus.

Es wird ein Baustelleninformationssystem (BIS) für das Land Brandenburg durch einen externen Auftragnehmer betrieben und kontinuierlich weiterentwickelt. Das Baustelleninformationssystem gibt einen Überblick über Baustellen von längerer Dauer ( $\geq 24$ h) an Kreis-, Landes-, Bundesstraßen sowie Autobahnen in Brandenburg.

Wesentliche Grundlage für den Betrieb des Baustelleninformationssystems ist ein Runderlass (RE, Nr. 9/2018 - Straßenverkehrsordnung vom 18. April 2018) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Darin ist die Meldepflicht zu Verkehrsraumeinschränkungen auf Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen, einschließlich der jeweiligen Ortsdurchfahrten unmittelbar nach Fertigstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) nach § 45 Abs. 1 und 2 StVO bzw. einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO gegenüber dem Landesbetrieb Straßenwesen zur Aufnahme in das Baustelleninformationssystem des Landes Brandenburg bekanntzugeben. Weitere Rahmenbedingungen zur Datenveröffentlichung bilden das Mobilitätsdatengesetz sowie diverse Delegiertenverordnungen der Europäischen Union (EU) z.B. 670/2022) sowie das Intelligente Verkehrssysteme Gesetz (IVSG)

Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Baustelleninformationssystems für Brandenburg ab dem 01.01.2027. Dazu gehören das Hosting, die Pflege und der Betrieb sowie der Support sowie die Implementierung von Schnittstellen.

Näheres zur Leistungsbeschreibung regelt Teil B.

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

---

### 8. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bewerber oder Bieter im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen im Teilnahmeantrag oder Angebot benannten Sub- oder Sub-Subunternehmer handelt.

Bewerber oder Bieter, die keinen Teilnahmeantrag oder kein Angebot abgeben oder den Auftrag nicht erhalten, müssen sämtliche Unterlagen vernichten/elektronisch gespeicherte Unterlagen löschen. Alle eingereichten Antrags- und Angebotsunterlagen werden vertraulich behandelt.

### 9. Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Bewerber oder Bieter hat - auch noch nach der Beendigung der Angebotsphase - über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

Hinsichtlich der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die beiliegende Information verwiesen.

Soweit im Rahmen der Eignungsprüfung vom Auftraggeber die Angabe von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern (z.B. bei Referenzen oder Mitarbeiterprofilen) gefordert wird, hat der Bewerber das Einverständnis seines Mitarbeiters zur Weitergabe personenbezogener Daten vor der Weitergabe an die Vergabestelle einzuholen.

### 10. Prüfungs- und Rügeobliegenheiten

Die Bewerber und Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach dem Herunterladen von der Vergabeplattform zu prüfen. Sind die Vergabeunterlagen nach Ansicht eines Bewerbers oder Bieters unvollständig, unklar, ungenau oder verstoßen gegen vergaberechtliche Grundlage oder sonstige Rechtsvorschriften, so hat der Bewerber oder Bieter die Vergabestelle unverzüglich auf dem unter „Kommunikation“ genannten Weg darauf hinzuweisen, um der Vergabestelle die Möglichkeit zu geben, auf diese Hinweise zu reagieren, ggf. Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen und diese unter Beachtung Grundsätze der Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung gegenüber den Bewerbern bzw. Bietern zu kommunizieren.

Bewerber und Bieter haben sich regelmäßig auf dem unter „Unklarheiten und Fragen“ beschriebenen Weg darüber zu informieren, ob während der Antrags- oder Angebotsfrist durch die Vergabestelle Änderungen der Vergabeunterlagen veröffentlicht werden. Verwendet ein Bewerber oder Bieter für seinen Teilnahmeantrag oder sein Angebot nicht die aktuellen, zuletzt von der Vergabestelle veröffentlichten Unterlagen, sind der Teilnahmeantrag oder das Angebot zwingend auszuschließen.

Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Nähere Informationen zur Rügepflicht unter „Ihre Rechte“.

### 11. Einschlägige Vergabe- und Vertragsordnung

Das Vergabeverfahren wird gemäß den Regeln der Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes) (VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

---

durchgeführt. Es wird ein 2-stufiges Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV) durchgeführt. Der AG behält sich die Entscheidung vor, ob er in Verhandlungen eintritt oder nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes den Zuschlag sofort ohne Verhandlungen erteilt (VgV § 17 Abs. 11).

### 12. Bewertung der Teilnahmeanträge

Die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge erfolgt gemäß Unterabschnitt 7 (§§ 56 ff.) VgV. Basis für die Prüfung und Wertung ist der schriftliche Teilnahmeantrag.

Die Bewertung der Bewerber bzw. der Teilnahmeanträge erfolgt in zwei Stufen:

- Stufe 1: Formale Prüfung und Bewertung
- Stufe 2: Eignungsprüfung und Bewerberauswahl

#### Formale Prüfung:

Sie umfasst z.B. die Feststellung des fristgerechten Eingangs des Teilnahmeantrags sowie die Vollständigkeit der geforderten Angaben und einzureichenden Dokumente gemäß Kriterienkatalog Eignung. Des Weiteren wird geprüft, ob an den Vergabeunterlagen unzulässige Änderungen vorgenommen wurden.

#### Eignungsprüfung:

Jeder Bewerber wird einer Eignungsprüfung unterzogen. Der Auftraggeber stellt an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Gesetzestreue des Bewerbers dabei hohe Anforderungen. Die Beurteilung der Eignung der Bewerber erfolgt anhand des Kriterienkatalogs Eignung und der mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Erklärungen und Nachweise (Teil E). Fehlende Erklärungen und Nachweise werden einmalig nachgefordert. Die Verfristung einer Nachforderung führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

Zuverlässigkeit sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatzzahlen, Gesamtmitarbeiterzahl) müssen vom Bewerber oder der Bewerbergemeinschaft oder unter Zuhilfenahme eines Unterauftragnehmers (Eignungsleihe) nachgewiesen werden (E1). Angaben von Bewerbergemeinschaften werden dabei addiert.

Sofern Bewerber zur Komplettierung ihrer technischen Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde Unterauftragnehmer einsetzen wollen (Eignungsleihe), muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Erklärung (E5) des/der Eignungsleihenden ist jeweils mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

Jeder Bewerber wird einer Eignungsprüfung unterzogen. Es sind die Bewerber geeignet, die die Mindestanforderungen gemäß Kriterienkatalog Eignung erfüllen. Die Bewerber im Teilnahmeauswahlverfahren können maximal **20** Punkte erreichen.

#### Auswahlentscheidung

Im Anschluss an die Eignungsprüfung wählt der Auftraggeber maximal **drei** Bewerber aus, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (Auswahlentscheidung). Dabei können nur solche Bewerber ausgewählt werden, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Ausgewählt werden die drei Bewerber, die die meisten Punkte erhalten haben. Liegen weniger als drei Teilnahmeanträge geeigneter Bewerber vor, so kann das Verfahren auch mit weniger als drei Teilnehmern fortgeführt werden. Sollte ein „Gleichstand“ im Rahmen der Punktvergabe dazu führen, dass mehr als drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssten, so wird der Auftraggeber bei den nach Punktvergabe letztplatzierten Bewerbern das Los entscheiden lassen, wer zur Abgabe des Angebots aufgefordert

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

---

wird, um aus Gründen der effektiven Verhandlungsführung sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

### Bewertung der Referenzen im Teilnahmewettbewerb

Die Punkte werden nach Maßgabe folgender Regelungen vergeben:

- Als Mindestanforderung gilt: Der Bewerber hat die Eignungs-Kriterien gemäß Kriterienkatalog-Eignung (A-Kriterien) zu erfüllen. Mindestens **zwei** Referenzen mit den dort beschriebenen Anforderungen ist ebenfalls ein A-Kriterium. Hat der Bewerber nicht mindestens **zwei** derartige Referenzen eingereicht, wird er aus dem Verfahren ausgeschlossen.
- Als zu bewertende Anforderung gilt: Der Bewerber hat hier **zwei weitere** Referenzen mit den dort beschriebenen Anforderungen zur Bewertung vorzulegen, auf die die beschriebene Wertungssystematik Anwendung findet. Für jede dieser Referenzen werden bis zu 10 Punkte vergeben, sodass in Summe für zwei weitere Referenzen maximal 20 Punkte erreicht werden können. Alle weiteren Referenzen, die der Bewerber beifügt, dienen als Information.

Nach Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge erfolgt die Bewerberauswahl der **drei bestplatzierten Teilnehmer** nach dem Ranking der erreichten Eignungspunktzahl.

### Weitere Bewertung in der Angebotsphase

#### Angemessenheit der Preise:

Die Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgt gemäß VgV § 60.

Bei ungewöhnlich niedrigen Preisen verlangt der AG Aufklärung vom Bieter.

#### Fachliche Bewertung / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach §§ 56 VgV ff. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er zusätzlich an das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) gebunden ist und die dortigen Regelungen bei der Prüfung und Wertung der Angebote sowie im Verfahren zu berücksichtigen hat.

Alle Anforderungen an den Bieter bzw. sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden. Es gibt unterschiedliche Typen.

Es wird im Kriterienkatalog Leistung eine Präsentation (beispielsweise in Form einer PowerPoint Präsentation) gefordert (Kriterienkatalog Leistung, Punkt 1.4). Diese ist ein A-Kriterium und führt damit bei Nichtabgabe zum Ausschluss, wird aber nicht bewertet. Diese Präsentation ist mit dem Angebot einzureichen und muss ohne Erklärungen verständlich sein, da sie nicht präsentiert wird. Schwerpunkt der Präsentation sind folgende Punkte:

- Vorgehensweise bei der Implementierung von Import-Schnittstellen, inkl. zeitliche Aspekte (Leistungsbeschreibung Punkt 2.6)
- Vorgehensweise bei der Implementierung der Export-DATEX-II-Schnittstelle, inkl. zeitliche Aspekte (Leistungsbeschreibung Punkt 2.6)
- Unterschiedliches Vorgehen in Bezug auf die optionale Leistung (Einbindung im Straßennetzviewer vs. Darstellung auf der Website, gemäß Leistungsbeschreibung Punkt 2.6 > Export-Schnittstellen > Webpräsenz LS und Leistungsbeschreibung 2.7 > Darstellungsfunktionalitäten in der Programmoberfläche > Darstellungsfunktionalitäten auf der Webpräsenz des LS)

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt gemäß der „Bestangebots-Quotienten-Methode“.

### Bestangebots-Quotienten-Methode

$$\text{Wertungskennzahl} = \text{Gewicht}_{\text{KRITERIEN}} * \left( \frac{\text{Leistungspunktzahl des Angebots}}{\text{Beste vorhandene Leistungspunktzahl}} \right) \\ + \text{Gewicht}_{\text{PREIS}} * \left( \frac{\text{Niedrigster Angebotspreis}}{\text{Preis des Angebots}} \right)$$

Der Preis, der mit 30 % gewichtet wird, ergibt sich aus dem Preisblatt.

Die Summe der Leistungspunktzahl (Qualitätspunkte), die mit 70% gewichtet wird, ergibt sich aus dem Kriterienkatalog-Leistung. Der Bieter mit der höchsten Wertungskennzahl erhält den Zuschlag.

**Ein Skontoangebot kann nur gewertet werden, wenn dieses mindestens 2 % bei einem Zahlungsziel von 14 Tagen gewährt wird.**

Mit den Vergabeunterlagen im Teilnahmewettbewerb werden den Interessenten eine Leistungsbeschreibung, ein Kriterienkatalog Leistung und die Verträge zum Angebot, jeweils im Entwurf, zur Verfügung gestellt. Dies dient dazu, potenziellen Interessenten die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie sich mit einem Teilnahmeantrag am Verfahren beteiligen möchten. In der Angebotsphase wird dann noch das Preisblatt veröffentlicht.

In einem Verfahren wie dem Verhandlungsverfahren sind diese Unterlagen naturgemäß Änderungen unterworfen.

Im Übrigen gelten für die vorgenannten Dokumente folgende Erläuterungen:

Soweit in den leistungsbeschreibenden Dokumenten Vorgaben im Prosatext gemacht werden, sind dies zwingende Vorgaben. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben bei seiner Leistungserbringung zwingend einzuhalten. Abweichungen sind nicht zugelassen. Diese Vorgaben stellen indes nur dann Mindestanforderungen im Sinne der nachfolgenden Definition dar, über die nicht verhandelt werden kann, soweit sie in der Leistungsbeschreibung oder im Kriterienkatalog ausdrücklich als Mindestanforderungen gekennzeichnet sind. Die verschiedenen Kriterien-Arten werden nachfolgend dargestellt:

- [M/A]            Mindestkriterium, Verhandlung nicht möglich
- [A]        -        Ausschlusskriterium
- [B]        -        Bewertungskriterium
- [I]        -        Informationskriterium (dient der reinen Information, fließt nicht in die Bewertung ein)
- [O]        -        Optionen

Mindestanforderungen [M/A]

sind solche zwingenden Anforderungen, die nach § 17 Abs. 10 Satz 2 VgV nicht Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens sein können. Der Auftraggeber kann von diesen Mindestanforderungen also im Rahmen der Verhandlungen im Verhandlungsverfahrens nicht abweichen.

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

---

### Ausschlusskriterien [A]

sind zwingende Vorgaben, die der Bieter im Rahmen seiner Leistungserbringung einzuhalten hat. Soweit sich in den leistungsbeschreibenden Dokumenten Vorgaben im Prosatext finden, sind dies zwingende Vorgaben und damit Ausschlusskriterien. Dies gilt auch, ohne dass diese dort mit [A] gekennzeichnet sind. Im Kriterienkatalog Leistung muss der Bieter Angaben zu den dort genannten Ausschlusskriterien machen und mitteilen, ob er die Anforderung einhält oder nicht. Eine Nichterfüllung im finalen bzw. verbindlichen Angebot führt zum Ausschluss des Angebotes. Ausschlusskriterien sind aber nur dann „Mindestanforderungen“ im vorgenannten Sinne, wenn sie (zusätzlich) als solche bezeichnet sind [M/A]. **Die Ausschlusskriterien können also – anders als die Mindestanforderungen - zum Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens gemacht werden.** In diesem Rahmen kann der Auftraggeber auf die Einhaltung der Ausschlusskriterien gegenüber allen Bietern verzichten, diese also „streichen“ oder die Ausschlusskriterien auch inhaltlich abändern. Die Bieter haben hierauf indes keinen Anspruch. Allein der Auftraggeber entscheidet, ob und inwieweit er über Ausschlusskriterien verhandeln wird.

### Bewertungskriterien [B]

eröffnen den Bietern gewisse Spielräume bei der Erfüllung der Vorgaben. Die Bieter haben im Kriterienkatalog Leistung oder – wenn der Platz dort nicht ausreicht – auf separater Anlage die geforderten Angaben zu den Kriterien zu machen, um die Leistungsverpflichtung zu konkretisieren. In ihrem eigenen Interesse sollten sich die Bieter genau an die insofern in der Leistungsbeschreibung und dem Kriterienkatalog Leistung aufgestellten formalen und inhaltlichen Vorgaben halten und die zusätzlichen Angaben eindeutig dem jeweiligen Kriterium zuordnen.

In Bezug auf die Angaben zu Bewertungskriterien gilt im Übrigen: Durch Angaben von Bietern zu Bewertungskriterien (sei es im Rahmen von Konzepten oder sonstigen Leistungszusagen) kann die Einhaltung von zwingenden Vorgaben der Leistungsbeschreibung in Ausschlusskriterien (sei es im Rahmen des Kriterienkatalogs oder im Prosatext) nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden; zwingende Leistungsvorgaben geltend insofern vorrangig. Die Angaben der Bieter in den finalen Angeboten werden vom Auftraggeber entsprechend der Bewertungsmatrix im Kriterienkatalog bewertet. Soweit bei Bewertungskriterien in Bezug auf Teilaspekte von „Ausschlusskriterien“ oder „Mindestanforderungen“ die Rede ist, sind auch diese Vorgaben zwingend einzuhalten. Werden diese Vorgaben im finalen Angebot nicht eingehalten, erfolgt der Ausschluss des Angebotes.

### Informationskriterien [I]

sind Informationen die vom Bieter zwingend anzugeben sind. Sie unterliegen keiner Bewertung und dienen der Erklärung.

### Optionen [O]

sind Leistungen, die vom Bieter zwingend anzubieten sind, deren Bezuschlagung bzw. Beauftragung jedoch im Ermessen des Auftraggebers liegt. Diese Leistungen sind im Leistungskriterienkatalog mit „O“ gekennzeichnet. Die Beauftragung dieser Option ist während der gesamten Laufzeit möglich.

## 14 Test

Eine verifizierende Teststellung für den Auftragsgegenstand ist für den Bieter vorgesehen, für dessen Angebot das wirtschaftlichste Ergebnis ermittelt wurde.

Für die Teststellung ist dem Angebot entsprechendes Equipment nach Anforderung zu Prüfzwecken kostenfrei zur Verfügung zu stellen und am Ende des Tests zurückzunehmen.

Der Bieter sichert zu, die Teststellungen bei Bedarf auch vor Ort zu unterstützen. Sollte die Teststellung nicht bestanden werden, wird mit dem Bieter, dessen Angebot das nächstbessere Ergebnis erreicht hat, fortgesetzt. Die

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

---

Bereitstellung des angebotenen Tools vom Bieter erfolgt spätestens 10 Tage nach Aufforderung zum Test für 10 Kalendertage kostenfrei.

Für den Testablauf sind Teststellungen gemäß Anlage 260424\_TeilA-V-Testfälle vorgesehen. Dies sind konkret die Funktionalitäten:

Zeigen Sie das Erfassen einer dreimonatigen Baumaßnahme im System.

Zeigen Sie die angelegte Maßnahme in einer Listenansicht.

Zeigen Sie, dass die angelegte Maßnahme als EXCEL-Datei exportierbar ist.

Zeigen Sie, dass die angelegte Maßnahme über eine Suchfunktion zu finden ist.

Zeigen Sie, dass das System über benutzerfreundliche Zoomstufen verfügt.

## 15 Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtswirksam zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer möglichen späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde durch den Auftraggeber. Alle Vertragsbestandteile (zu diesen gehören auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B) und deren Rangfolge ergeben sich aus dem beigefügten Vertragsentwurf. Die erforderliche Konkretisierung mit den Inhalten des Angebotes erfolgt nach Zuschlagserteilung. Im Übrigen gilt deutsches Recht mit Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

## 16 Ihre Rechte

Jedes Unternehmen, das ein Interesse am verfahrensgegenständlichen öffentlichen Auftrag hat und sich durch eine Nichtbeachtung der Vergabevorschriften durch die Vergabestelle in seinen Rechten gemäß § 97 Abs. 6 GWB verletzt sieht, hat die Möglichkeit, bis zur Erteilung des Zuschlags einen Nachprüfungsantrag schriftlich an die

Vergabekammer des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: +49 331 866 1719 / +49 331 866 1610

Fax: +49 331 866 1652

zu richten. Der Antrag ist zu begründen (§ 161 Abs. 1 GWB).

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn:

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB),

## A. Allgemeiner Teil

Vergabeverfahren – „Baustelleninformationssystem (BIS)“

Vergabenummer - V-26/0126

---

- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB)
- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB),
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

### **Hinweis zum Nachprüfungsverfahren:**

Der ZDPol ist im Falle eines Nachprüfungsantrages verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, bitten wir Sie daher auf der entsprechenden Anlage genau mitzuteilen, welche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.